

DIE STADT

AMTSBLATT DER KLINGENSTADT SOLINGEN

71. Jahrgang

Nr. 31

Donnerstag, 2. August 2018

SITZUNGEN DES RATES DER STADT SOLINGEN, SEINER AUSSCHÜSSE UND DER BEZIRKSVERTRETUNGEN

09.08.2018, 17:00 Uhr
Bezirksvertretung Wald
Walder Stadtsaal – Foyer

Tagesordnung - öffentlich -

1. Beantwortung von Anfragen
2. Befangenheitserklärungen
3. Postfiliale in Wald
4. Verschiedenes

BEKANNTMACHUNG

Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienenim Gebiet der Städte Solingen und Remscheid - Sperrbezirksverfügung -

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, bzw. zum Schutz gegen die Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut bei Bienen, werden folgende Schutzmaßnahmen angeordnet:

1. Es wird ein Sperrbezirk eingerichtet, dessen Grenzen der unten stehenden Karte mit Grenzbeschreibungen zu entnehmen sind, die Teil dieser Allgemeinverfügung ist.
2. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich untersuchen zu lassen. Die Besitzer von Bienenvölkern und Bienenständen sind verpflichtet, zur Durchführung von Untersuchungen entsprechende Unterstützung zu leisten.
3. Bewegliche Bienenstände im Sperrbezirk dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
5. Jeder Verdacht auf Amerikanische Faulbrut ist dem Bergischen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt unverzüglich unter der Telefonnummer 0212 290 - 2583 anzuzeigen.

6. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen im Sperrbezirk nicht aus dem Bienenstand entfernt werden.
 - a) Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle dürfen entfernt werden, wenn sie an einen Wachs verarbeitenden Betrieb, der über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügt, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden.
 - b) Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist, darf abgegeben werden.

Es wird ein Sperrbezirk festgelegt, der in seiner äußeren Ausdehnung wie folgt begrenzt wird:

Von dem Standort in Solingen Dorperhof ausgehend, wird ein Gebiet mit 1-2 Kilometer Radius unter Orientierung an den örtlichen Gegebenheiten ausgewiesen. Der Sperrbezirk betrifft in Solingen Dorperhof, Hästen, Pfaffenberg, Schaberg und Teile von Unterburg sowie in Remscheid Westhausen, Reinshagen, Guldenerwerth und Teile von Vieringhausen.

Herausgegeben von:

Klingenstadt Solingen

Der Oberbürgermeister

Pressestelle, Postfach 10 01 65, 42601 Solingen

Verantwortlich Birgit Wenning-Paulsen
Fon 0212 290 - 2613

Redaktion Ilka Fiebich
Fon 0212 290 - 2111, Fax 290 - 74 2111

E-Mail amtsblatt@solingen.de

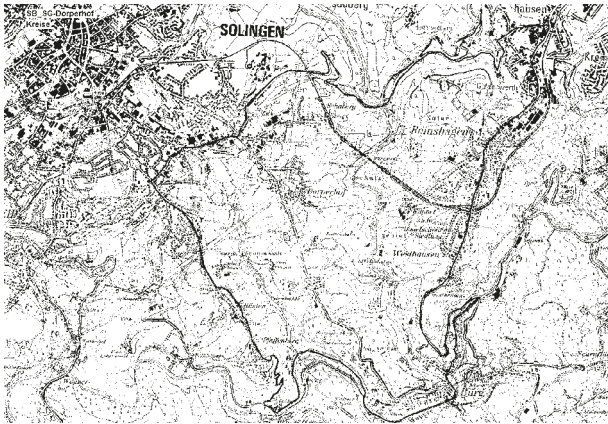
Satz Klingenstadt Solingen, Mediengestaltung

Veröffentlichung/
Vertrieb Digital unter www.solingen.de/amtsblatt.
In gedruckter Form liegt es kostenlos in Verwaltungsgebäuden und Bürgerbüros aus. Nachdruck und Veröffentlichungen jeder Art sind nur mit Genehmigung des Herausgebers zulässig. Erscheint wöchentlich.

Die öffentlichen Sitzungsunterlagen sind im Büro des Oberbürgermeisters, Ratsangelegenheiten, Walter-Scheel-Platz 1, 42651 Solingen, einzusehen.

Gedruckt auf nach „Der Blaue Engel“ zertifiziertem Papier.

Der Sperrbezirk erstreckt sich östlich des Pfaffenberger Wegs, Glüder und des Balkhauser Wegs, nördlich der Wupper und der Eschbachstraße, westlich der Westhauser Straße, Reinshagener Straße, Güldenwerth, Vieringhausen sowie südlich der Solinger Straße, Remscheider Straße, Schützenstraße und Ritterstraße.



Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft und gilt so lange, bis ich sie wieder aufhebe.

Begründung:

Am 13.07.2018 erhielt das Bergischen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (BVLA) die Mitteilung einer Bienensachverständigen, dass im Zuge einer klinischen Untersuchung eines von vier Bienenvölkern an einem Bienenstand in Solingen Dorperhof Symptome gezeigt habe, die mit einer Infektion mit *Paenibacillus larvae*, dem Erreger der Amerikanischen Faulbrut der Bienen, in Verbindung stehen könnten. Dieses Bienenvolk stammt aus einem Bienenstand, in welchem am 19.07.2018 ein Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut festgestellt wurde.

Daraufhin wurde die Untersuchung einer Futterkranzprobe sowie einer klinisch auffälligen Brutwabe im Chemischen und Veterinäruntersuchungsamt Rhein-Ruhr-Wupper (CVUA-RRW) in Krefeld eingeleitet. Dort wurde nach Bakterienisolation am 26.07.2018 *Paenibacillus larvae* nachgewiesen.

Die Sporen-positiven Laborbefunde belegen, zusammen mit dem Vorliegen klinischer Symptome an der Bienenbrut, das Vorhandensein des Faulbruterregers und den Ausbruch der Erkrankung in dem untersuchten Bienenvolk. Demnach wurde der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut der Bienen amtlich festgestellt.

Bei der Amerikanischen Faulbrut handelt es sich um eine anzeigepflichtige Tierseuche, die für den Menschen zwar eine ungefährliche, bakterielle Krankheit darstellt, sich aber schnell von Bienenvolk zu Bienenvolk verbreiten und dabei Tierverluste zur Folge haben kann. Dies passiert insbesondere dann, wenn starke, gesunde Bienen bei geschwächten und kranken Bienenvölkern einfallen und deren infizierten Honig rauben. Bei diesem Vorgehen kommt es dazu, dass die Bienen die krankmachenden Bakterien-Sporen in ihren eigenen Bienenstock einschleppen. In seiner Sporenform kann der Erreger in der Umwelt über eine lange Zeit überle-

ben. Zudem kann es zu einer Übertragung durch den Imker durch infizierte Gerätschaften kommen. Befallen wird die Bienenbrut, die sich in einer mit einem Wachsdeckel verschlossenen Brutzelle befindet.

Im üblichen Fluggebiet dieser Bienen befinden sich weitere Bienenstände. Diese sind wegen des Flugradius dieser Bienen durch den Erreger der Faulbrut konkret gefährdet. Von dem Standort in Solingen Dorperhof ausgehend, wurde ein Gebiet mit 1-2 Kilometer Radius unter Orientierung an den örtlichen Gegebenheiten ausgewiesen.

Nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen in der Fassung vom 13.05.2014 (GV.NRW. S. 293) in der zz. gültigen Fassung bin ich für den Erlass der Tierseuchenverordnung zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen im Gebiet der Stadt Solingen zuständig.

Gemäß § 10 Abs. 1 der Bienenseuchen-Verordnung (BienenSeuchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2004 (BGBl. I S. 2738) in der zz. gültigen Fassung erklärt die zuständige Behörde das Gebiet in einem Umkreis von mindestens einem Kilometer um den Bienenstand zum Sperrbezirk, wenn die Amerikanische Faulbrut in einem Bienenstand amtlich festgestellt worden ist.

Gemäß § 11 Abs. 1 BienenSeuchV unterliegt der Bienenstand nach Maßgabe folgender Vorschriften der Sperre, wenn der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut amtlich festgestellt worden ist, unterliegt der Bienenstand nach Maßgabe folgender Vorschriften der Sperre:

1. Der Bienenstand darf nur von dem Besitzer, seinem Vertreter, den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege der Bienenvölker betrauten Personen, von Tierärzten und von Personen im amtlichen Auftrag betreten werden.
2. Bienenvölker, lebende Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften, die sich in dem Bienenstand oder außerhalb des Bienenstandes auf dem Grundstück befinden, dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden; tote Bienen dürfen nur zur unschädlichen Beseitigung nach Anweisung des beamteten Tierarztes entfernt werden.
3. Bienenvölker und Bienen dürfen nicht in den Bienenstand verbracht werden.
4. Waben, Wabenteile, verseuchter oder verdächtiger Bienenvölker sowie Futtermittel aus Bienenwohnungen, verseuchter oder verdächtiger Bienenvölker dürfen nicht, lebende Bienen nur nach Durchführung eines Kunstschwarmverfahrens in unverseuchte Bienenwohnungen des Bienenstandes verbracht werden.
5. In dem Bienenstand gewonnener Honig darf an Bienen nicht verfüttert werden.
6. Aus Bienenwohnungen entfernte Waben, Wabenteile und Wabenabfälle sowie Behältnisse, die Honig enthalten und Gerätschaften, denen Honig anhaftet,

müssen so aufbewahrt werden, dass sie Bienen nicht zugänglich sind.

7. Tote Bienen und tote Bienenbrut sowie die übrige Bienenbrut des seuchenkranken Bienenvolkes, ferner Abfälle aus Bienenwohnungen sind nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes unschädlich zu beseitigen.
8. Die Bienenstände und Bienenwohnungen, außer solchen aus Stroh, sowie Gerätschaften sind nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes und unter amtlicher Überwachung zu reinigen und zu entseuchen; Bienenwohnungen aus Stroh sind zu verbrennen.
9. Waben, Wabenteile und Wabenabfälle aus verseuchten Bienenwohnungen, Vorratswaben, Wachs und, soweit aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich, auch Futtermittel sind nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes zu entseuchen oder unschädlich zu beseitigen.

Gemäß § 11 Abs. 2 gilt für den Sperrbezirk folgendes:

1. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
2. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

Nachdem der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut amtlich festgestellt wurde, war nach den rechtlichen Vorschriften ein Sperrbezirk in der beschriebenen Form mit den genannten Restriktionen einzurichten. Die Einrichtung des Sperrbezirks mit seinen Restriktionen dient der Verhinderung der Ausbreitung der Krankheit mit der Folge entsprechender Schäden für die Tierhalter und die Tiere.

Die Festlegung des Sperrbezirks sowie die Anordnung der amtlichen Untersuchung mittels Futterkranzanalytik für alle Bienenvölker und Bienenstände in diesem Gebiet dient dazu, weitere Infektionen mit der Amerikanischen Faulbrut möglichst schnell zu erkennen und eine weitere Ausbreitung des Erregers einzudämmen. Zu diesem Zweck sind die getroffenen Maßnahmen auch geeignet. Andere, weniger belastende Maßnahmen, die diesen Schutzzweck erreichen, sind nicht ersichtlich. Die Anordnungen sind im Übrigen auch angemessen. In Anbetracht der Zielsetzung, den Schutz gegen die Weiterverbreitung der Seuche, treten die mit den Anordnungen einher gehenden Eingriffe in die Individualinteressen der betroffenen Bienenhalter zurück.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NRW.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 in der zurzeit gültigen Fassung kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

Ihre Rechte:

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben:

Wie?	<p>Schriftlich oder mündlich zur Niederschrift.</p> <p>Zur Niederschrift bedeutet, dass Sie beim Verwaltungsgericht persönlich erscheinen und erklären, dass Sie Klage erheben möchten. Der Urkundsbeamte oder die Urkundsbeamtin verfasst dann die Niederschrift nach Ihren Angaben.</p> <p>Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.</p> <p>Die Klage muss enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Name der Person, die Klage erhebt • Name der Behörde, die den Bescheid erlassen hat (Stadt Solingen) • Angaben zur behördlichen Entscheidung, gegen die Klage eingereicht wird <p>Die Klage soll enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • den Bescheid, gegen den Sie Klage erheben (Original oder Kopie) • Angaben zum Ziel der Klage • Tatsachen und Beweismittel, auf die Sie Ihre Klage stützen
Wann?	Innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen das Schreiben bekannt gegeben wurde. Beachten Sie, dass Ihre Klage innerhalb der Monatsfrist bei Gericht angekommen sein muss.
Wo?	Beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf

Sie können auch eine andere Person bevollmächtigen, für Sie Klage zu erheben. Aber auch diese Person muss die Klage innerhalb eines Monats einlegen. Wird diese Frist nicht eingehalten, geht dies zu Ihren Lasten.

Hinweis:

Wenn Sie mit diesem Bescheid nicht einverstanden sind, müssen Sie seit dem 1.11.2007 (Bürokratieabbaugesetz II NRW) innerhalb eines Monats Klage erheben. Bei einer Klage können Ihnen allerdings Kosten entstehen. Ich empfehle Ihnen deshalb, sich zuvor mit mir in Verbindung zu setzen. So können Unstimmigkeiten eventuell auch ohne Klage geklärt werden. Beachten Sie jedoch, dass die Monatsfrist sich hierdurch nicht verlängert. Wenn Sie letztlich doch Klage erheben, muss Ihre Klage

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.91 (BGBl. I. S. 686) in der zurzeit gültigen Fassung, ordne ich hiermit aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses die sofortige Vollziehung dieser Verfügung an. Eine eventuelle Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wurde die sofortige Vollziehung der Maßnahme angeordnet. Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hätte in diesem Fall keine aufschiebende Wirkung.

Aus Gründen einer wirksamen Tierseuchenbekämpfung ist es erforderlich, dass die oben genannten Maßnahmen sofort ergriffen werden. Ein besonderes öffentliches Interesse ist hier gegeben, weil durch die Einschleppung der Amerikanischen Faulbrut in weitere Gebiete die Gefahr von erheblichen tiergesundheitlichen und wirtschaftlichen Schäden mit sich bringt und daher möglichst zügig und effektiv zu unterbinden sind. Diese Gefahren sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsbehelfs und es liegt im überwiegenden Interesse, dass die Behörde unabhängig von der Dauer von evtl. Rechtsbehelfsverfahren die zur Aufrechterhaltung der Tiergesundheit und zum Schutz gegen eine Einschleppung und Weiterverbreitung der Amerikanischen Faulbrut notwendigen Maßnahmen unverzüglich greift, damit die Tierseuche schnellstmöglich eingedämmt wird.

Ihre Rechte betreffend die Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstr. 39, gem. § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung der Klage ganz oder teilweise wiederherstellen oder die Aufhebung der sofortigen Vollziehung anordnen.

Im Auftrag

Dr. Barsan
(Stellv. Amtstierarzt)

BEKANNTMACHUNG

über die Berufung einer Listennachfolgerin in die Vertretung des Stadtbezirks Solingen Wald

Gemäß § 46a Abs. 1 i. V. m. § 45 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454,509,1999 S.70), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV.NRW.S.966) gebe ich bekannt:

Der in die Vertretung des Stadtbezirks Wald über die Liste des Bündnis 90/Die Grünen gewählte Vertreter Herr Arne Vaeckenstedt hat am 08.06.2018 auf sein Mandat unwiderruflich verzichtet.

Als nächstfolgende, bisher noch nicht berücksichtigte Bewerberin aus der Liste des Bündnis 90/Die Grünen rückt

Frau Silvia Vaeckenstedt

Rosenzweigstraße 25, 42719 Solingen

in die Vertretung des Stadtbezirks Wald nach.

Nach § 62 der Kommunalwahlordnung erwirbt Frau Vaeckenstedt die Mitgliedschaft in der Bezirksvertretung Wald mit Wirkung 07.07.2018. Gegen diese Feststellung kann binnen eines Monats – vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet – Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist beim Wahlleiter, Verwaltungsgebäude Gasstraße 22, 42657 Solingen schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Solingen, 11.07.2018

Der Wahlleiter

Hartmut Hoferichter

Stadtdirektor

Für die Ausschreibung "**Ersatzneubau mit 62 Pflegeplätzen am Eugen-Maurer-Haus Solingen, Metallbauarbeiten 4-Fluchttreppen**", Vergabenummer **V18/56/294** wird nach VOB/A §12 Absatz 2 folgende Bekanntmachung veröffentlicht:

A) Name, Anschrift, Telefon-, Telefaxnummer sowie Emailadresse des Auftraggebers (Vergabestelle):
Stadt Solingen
Bonner Str. 100
42601 Solingen
Deutschland

B) Gewähltes Vergabeverfahren:
Offenes Verfahren (EU) [VOB]

C) Gegebenenfalls Auftragsvergabe auf elektronischem Wege und Verfahren der Ver- und Entschlüsselung:
Über www.deutsche-evergabe.de können die Unterlagen ausschließlich in elektronischer Form abgefordert werden. Hier können die Angebote elektronisch abgegeben werden. Für Verfahren der Stadt Solingen entstehen dem Bieter keine Kosten.
In diesem Verfahren sind ausschließlich elektronische Angebote zugelassen.

D) Art des Auftrags:
Bauftrag

E) Ort der Ausführung:
42653 Solingen

F) Art und Umfang der Leistung:
Ersatzneubau mit 62 Pflegeplätzen am Eugen-Maurer-Haus Solingen, Metallbauarbeiten 4-Fluchttreppen
Gegenstand der Maßnahme ist der Um- und Ausbau des bestehenden Altenzentrum Eugen-Maurer-Haus in Solingen.
Ziel der Planung ist es, 50 vorhandene Einzelzimmer mit nicht mehr zulässigen gemeinschaftlich genutzten Bädern in Bauteil A durch neue Einzelzimmer mit eigenen Duschbädern zu ersetzen. Diese sollen in einem neuen Anbau (Bauteil C) als Ersatzmaßnahme bedarfsgerecht hergestellt werden, da in der Altbausubstanz keine Ausbauressourcen vorhanden sind.
Die vorliegende Planung sieht die Beibehaltung der aktuellen Bewohnerzahl vor.
Insgesamt sind 134 Zimmer geplant die sich wie folgt auf teilen:

BT B (Bestand):
E0 19 x 1-Bettzimmer , 4 x 2-Bettzimmer, 1 x Krisenzimmer, 27 Bewohner,
E1 19 x 1-Bettzimmer, 5 x 2-Bettzimmer, 29 Bewohner,
E2 20 x 1 Bettzimmer, 4 x 2-Bettzimmer, 28 Bewohner,
BT C (Ersatzneubau):
E1 31 x 1-Bettzimmer, 31 Bewohner,
E2 31 x 1-Bettzimmer , 31 Bewohner, 146 Bewohner

G) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden:

H) Falls die bauliche Anlage oder der Auftrag in mehrere Lose aufgeteilt ist, Art und Umfang der einzelnen Lose und Möglichkeit, Angebote für eines, mehrere oder alle Lose einzureichen:
keine Lose

I) Zeitpunkt, bis zu dem die Bauleistungen beendet werden sollen oder Dauer des Bauleistungsauftrags; sofern möglich Zeitpunkt, zu dem die Bauleistungen begonnen werden sollen:
Von: 25.01.2019 Bis: 14.02.2019

J) Gegebenenfalls Angaben nach § 8 Absatz 2 Nummer 3 zur Zulässigkeit von Nebenangeboten:
Nebenangebote sind nicht zugelassen

K) Name und Anschrift, Telefon- und Faxnummer, E-Mailadresse der Stelle, bei der die Vergabeunterlagen und zusätzliche Unterlagen angefordert und eingesehen werden können:
Über www.deutsche-evergabe.de können die Unterlagen ausschließlich in elektronischer Form abgefordert werden. Hier können die Angebote elektronisch abgegeben werden. Für Verfahren der Stadt Solingen entstehen dem Bieter keine Kosten.
In diesem Verfahren sind ausschließlich elektronische Angebote zugelassen.

L) Gegebenenfalls Höhe und Bedingungen für die Zahlung des Betrags, der für die Unterlagen zu entrichten ist:
Die Teilnahme an diesem Verfahren ist für Bieter der Stadt Solingen kostenlos. Die Unterlagen stehen ausschließlich elektronisch zur Verfügung.

M) Bei Teilnahmeantrag: Frist für den Eingang der Anträge auf Teilnahme, Anschrift, an die diese Anträge zu richten sind, Tag an dem die Aufforderungen zur Angebotsabgabe spätestens abgesandt werden:

N) Frist für den Eingang der Angebote:
26.08.2018 10:00:00

O) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind, gegebenenfalls auch Anschrift, an die Angebote elektronisch zu übermitteln sind:
Über www.deutsche-evergabe.de können die Unterlagen ausschließlich in elektronischer Form abgefordert werden. Hier können die Angebote elektronisch abgegeben werden. Für Verfahren der Stadt Solingen entstehen dem Bieter keine Kosten.
In diesem Verfahren sind ausschließlich elektronische Angebote zugelassen.

P) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:
deutsch

Q) Datum, Uhrzeit und Ort des Eröffnungstermins sowie Angabe, welche Personen bei der Eröffnung der Angebote anwesend sein dürfen:

R) Gegebenenfalls geforderte Sicherheiten:

Es wird auf die Bekanntmachung EU Amtsblatt verwiesen.

S) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind:
gemäß VOB.

T) Gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft nach der Auftragsvergabe haben muss:
Gesamtschuldnerisch haftend mit einem verantwortlichen Vertreter.

U) Verlangte Nachweise für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters:

Mindestens 3 vergleichbare Referenzen, nicht älter als 3 Jahre.

Umsatz der letzten 3 Jahre.

Durchschnittliche Zahl der Mitarbeiter.

Eigenerklärung nach § 123 GWB.

Erklärung gemäß § 19 MiloG.

Eigenerklärung Insolvenz.

V) Zuschlagsfrist:

26.10.2018

W) Name und Anschrift der Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann:

Vergabekammer Rheinland-Spruchkörper Düsseldorf- bei der Bezirksregierung Düsseldorf

Am Bonnhof 35

40474 Düsseldorf

Tel.:+49 2211473055 Fax:+49 2211472891

Für die Ausschreibung "**Neubau/Umbau GS Zweigstraße 15-17 – VE 16 – Malerarbeiten Altbau**", Vergabenummer **V18/23-2/301** wird nach VOB/A §12 Absatz 2 folgende Bekanntmachung veröffentlicht:

A) Name, Anschrift, Telefon-, Telefaxnummer sowie Emailadresse des Auftraggebers (Vergabestelle):
Klingenstein Solingen · Konzernbeschaffung und Medienservice · Vergabestelle · Bonner Straße 100 · 42697 Solingen

B) Gewähltes Vergabeverfahren:
Offenes Verfahren (EU) [VOB]

C) Gegebenenfalls Auftragsvergabe auf elektronischem Wege und Verfahren der Ver- und Entschlüsselung:
Über www.deutsche-evergabe.de können die Unterlagen ausschließlich in elektronischer Form abgefordert werden. Hier können die Angebote elektronisch abgegeben werden. Für Verfahren der Stadt Solingen entstehen dem Bieter keine Kosten.
Die Angebote können ausschließlich elektronisch abgegeben werden.

D) Art des Auftrags:
Bauauftrag

E) Ort der Ausführung:
42657 Solingen, Zweigstr. 15-17

F) Art und Umfang der Leistung:
Neubau/Umbau GS Zweigstraße 15-17
– VE 16 – Malerarbeiten Altbau

Vorderhaus:

Wände: Erstbeschichtung Silikatfarbe 4250m², Dispersion 855m², Fleckspachtelung kalkhaltig Q3 385m²,

Decken: Erstbesch. Dispersion 410m², Überholungsbesch. Silikatfarbe 670m²,

Überholungsbesch. Holzhandlauf 50m,

Erstbesch. Lack: Stahlzargen 36Stück, Stahltüranl. 8Stück, Überholungsbesch. Lack: Geländer 75m,

Brandschutzbesch. F90 Stahlträger 100m, Sanierungsanstr. Holzfenster 105Stück,

Überholungsbesch. Fassaden Silikonharzfarbe 185m², Überholungsbesch. Kassettenmalerei Dachüberst. Silikonharzfarbe 92m, Epoxidharz-
2K- Bodenbesch. 70m²

Hinterhaus:

Wände: Erstbesch. Silikatfarbe 2385m², Dispersion 150m², Fleckspachtelung kalkhaltig Q3 150m²,

Decken: Erstbesch. Dispersion 30m², Überholungsbesch. Silikatfarbe 515m²,

Erstbesch. Lack: Stahlzargen 16Stück, Stahltüranl. 6Stück, Sanierungsanstr. Holzfenster 22Stück, Überholungsbesch. Fassaden

Silikonharzfarbe 580m², Überholungsbesch. Kassettenmalerei Dachüberst. Silikonharzfarbe 65m, Epoxidharz- 2K- Bodenbesch. 23m²

G) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden:

H) Falls die bauliche Anlage oder der Auftrag in mehrere Lose aufgeteilt ist, Art und Umfang der einzelnen Lose und Möglichkeit, Angebote für eines, mehrere oder alle Lose einzureichen:
keine Lose

I) Zeitpunkt, bis zu dem die Bauleistungen beendet werden sollen oder Dauer des Bauleistungsauftrags; sofern möglich Zeitpunkt, zu dem die Bauleistungen begonnen werden sollen:

Von: Bis:

Beginn im November 2018

innerhalb von 14 Tagen nach Auftragserteilung zu beginnen, es sein denn in der Auftragserteilung wird ein späterer Beginn vorgegeben.

Die Leistung ist innerhalb von 100 Kalendertagen fertig zu stellen. Zwischentermie siehe beigefügte vorläufige Bauablaufpläne Vorderhaus und Gesamtmaßnahme. Der Bauablaufplan wird bei Beauftragung entsprechend fortgeschrieben.

J) Gegebenenfalls Angaben nach § 8 Absatz 2 Nummer 3 zur Zulässigkeit von Nebenangeboten:
Nebenangebote sind nicht zugelassen

K) Name und Anschrift, Telefon- und Faxnummer, E-Mailadresse der Stelle, bei der die Vergabeunterlagen und zusätzliche Unterlagen angefordert und eingesehen werden können:

Über www.deutsche-evergabe.de können die Unterlagen ausschließlich in elektronischer Form abgefordert werden. Hier können die Angebote elektronisch abgegeben werden. Für Verfahren der Stadt Solingen entstehen dem Bieter keine Kosten.

Die Angebote können ausschließlich elektronisch abgegeben werden.

L) Gegebenenfalls Höhe und Bedingungen für die Zahlung des Betrags, der für die Unterlagen zu entrichten ist:

Die Teilnahme an diesem Verfahren ist für Bieter der Stadt Solingen kostenlos. Die Unterlagen stehen ausschließlich elektronisch zur Verfügung.

M) Bei Teilnahmeantrag: Frist für den Eingang der Anträge auf Teilnahme, Anschrift, an die diese Anträge zu richten sind, Tag an dem die Aufforderungen zur Angebotsabgabe spätestens abgesandt werden:

N) Frist für den Eingang der Angebote:
28.08.2018 10:00:00

O) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind, gegebenenfalls auch Anschrift, an die Angebote elektronisch zu übermitteln sind:

Über www.deutsche-evergabe.de können die Unterlagen ausschließlich in elektronischer Form abgefordert werden. Hier können die Angebote elektronisch abgegeben werden. Für Verfahren der Stadt Solingen entstehen dem Bieter keine Kosten.

Die Angebote können ausschließlich elektronisch abgegeben werden.

P) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:
deutsch

Q) Datum, Uhrzeit und Ort des Eröffnungstermins sowie Angabe, welche Personen bei der Eröffnung der Angebote anwesend sein dürfen:

R) Gegebenenfalls geforderte Sicherheiten:
Es wird auf die Bekanntmachung EU Amtsblatt verwiesen.

S) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind:
gemäß VOB.

T) Gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft nach der Auftragsvergabe haben muss:
Gesamtschuldnerisch haftend mit einem verantwortlichen Vertreter.

U) Verlangte Nachweise für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters:
Mindestens 3 vergleichbare Referenzen, nicht älter als 3 Jahre.
Mindestumsatz i.H.v. 250.000,00 €, jeweils in den letzten 3 Geschäftsjahren.
Durchschnittliche Zahl der Mitarbeiter.
Eigenerklärung nach § 123 GWB.
Erklärung gemäß § 19 MilloG.
Eigenerklärung Insolvenz.

V) Zuschlagsfrist:
26.10.2018

W) Name und Anschrift der Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann:
Vergabekammer Rheinland-Spruchkörper Düsseldorf- bei der Bezirksregierung Düsseldorf
Am Bonnhof 35
40474 Düsseldorf

Tel.:+49 2211473055 Fax:+49 2211472891

Bezirksvertretung, Rat und Verwaltung der Stadt Solingen
trauern um

Dr. Helmut Teschner,

der im Alter von 77 Jahren am 4. Juli 2018 verstorben ist.

Er gehörte dem Rat der Stadt während mehrerer Wahlperioden in der Zeit zwischen 1997 und 2009 an. Sein besonderes Interesse galt dem Klinikausschuss, zudem engagierte er sich im Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderung, der Gesellschafterversammlung des Instituts für Galvano- und Oberflächentechnik, sowie dem Kuratorium der Geschwister-Niehoff-Stiftung. Bereits zuvor war er fünf Jahre lang als Bezirksvertreter in der Bezirksvertretung Ohligs/Aufderhöhe tätig. Die Belange des Stadtteils lagen ihm sehr am Herzen.

Unsere Anteilnahme gilt seiner Familie.

Wir werden uns mit Anerkennung und Dankbarkeit an Dr. Helmut Teschner erinnern.



Tim-O. Kurzbach
Oberbürgermeister
der Klingenstadt Solingen

Marc Westkämper
Bezirksbürgermeister
Ohligs, Aufderhöhe, Merscheid